

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 35/2015

Veröffentlicht am: 03.07.2015

Fachbereichsordnung des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften vom 3.6.2015

Aufgrund § 15 Absatz 4 Satz 1 der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg vom 12.7.2011 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften der Philipps-Universität folgende Fachbereichsordnung erlassen:

Präambel

Der Fachbereich repräsentiert die historischen und archäologischen Wissenschaftsdisziplinen an der Philipps-Universität Marburg (Geschichte, Vor- und Frühgeschichte, Klassische Archäologie). Ihm gehören sämtliche Professuren der genannten Fachrichtungen an (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte und Historische Grundwissenschaften, Neuere Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie, Klassische Archäologie).

§ 1 Der Fachbereich

- (1) Der Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften ist eine organisatorische Grundeinheit der Hochschule. Als solcher erfüllt er unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Organe für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule.
- (2) Dem Fachbereich gehören zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Fachbereichsordnung folgende Arbeitsgruppen an:

- Fachgebiet Alte Geschichte
- Fachgebiet Mittelalterliche Geschichte I
- Fachgebiet Mittelalterliche Geschichte II
- Fachgebiet Frühe Neuzeit I
- Fachgebiet Frühe Neuzeit II
- Fachgebiet Neueste Geschichte I
- Fachgebiet Neueste Geschichte II
- Fachgebiet Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Fachgebiet Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie
- Fachgebiet Klassische Archäologie

§ 2 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen verfügen über eine Arbeitsgruppenleiterin oder einen Arbeitsgruppenleiter. Fachlich verwandte Arbeitsgruppen können sich zusammenschließen. Sie wählen aus der Mitte der Ar-

beitsgruppenleiterinnen und -leiter eine Sprecherin oder einen Sprecher. Deren oder dessen Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre.

§ 3 Wahlverfahren

- (1) Die Einladungsfrist zu Wahlen in den Gremien beträgt mindestens fünf Arbeitstage.
- (2) Wahlvorschläge setzen das Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten voraus.
- (3) In der Wahlsitzung findet eine Kandidatinnen- und Kandidatenvorstellung mit Personalbefragung und Personaldebatte statt.
- (4) Die Wahl erfolgt auf Antrag einer oder eines Wahlberechtigten geheim.
- (5) Ist nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zu wählen, ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat diese Mehrheit, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl statt. In diesem Fall ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Sind mehrere Bewerberinnen oder Bewerber für ein Gremium zu wählen, werden Wahlvorschläge in Listen zusammengefasst. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus den Vorschlägen ersichtlich sein. Bei der Wahl hat jede oder jeder anwesende Stimmberechtigte eine Stimme. Für die Zuteilung von Sitzen gilt § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Wahlordnung entsprechend.
- (7) Wiederwahl ist möglich.
- (8) Sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen, werden diese in einem gesonderten
- (9) Ergeben sich bei der Berechnung der Zusammensetzung von Gremien für einzelne Gruppen Bruchteile von Zahlen, so werden Bruchteile von mehr als 0,5 zur nächsten ganzen Zahl aufgerundet, im Übrigen wird abgerundet.
- (10) Scheidet eine nach Abs. 6 gewählte Bewerberin oder ein Bewerber aus, rückt die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber des Wahlvorschlags nach, durch den die oder der Ausgeschiedene gewählt wurde. Sind auf einer Vorschlagsliste keine Bewerberinnen oder Bewerber mehr vorhanden, die nachrücken könnten, oder scheidet eine nach Abs. 5 gewählte Bewerberin oder ein Bewerber aus, ist unverzüglich eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen.
- (11) Nach Ablauf ihrer Amtsperiode bleiben Gremien in ihrer alten Besetzung bis zur Bestätigung des endgültigen neuen Wahlergebnisses im Amt.
- (12) Neuwahlen zu Gremien während einer Amtsperiode finden nur für den Rest der Amtsperiode statt.

§ 4 Erstellung von Wahlvorschlägen und Benennungen durch die Gruppen

Sind von Mitgliedern einer Gruppe in einem Organ diesem Organ Wahlvorschläge zu machen, gelten dafür §§ 36 bis 38 Wahlordnung entsprechend. Das gleiche gilt, soweit Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter durch Gruppen in Gremien benannt werden.

§ 5 Aufgaben des Fachbereichsrats

- (1) Der Fachbereichsrat berät Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Fachbereichs.
- (2) Der Fachbereichsrat ist zuständig für
 1. Erlass der Prüfungsordnungen, der Studienordnungen und der Fachbereichsordnung,
 2. Vorschläge für die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
 3. Abstimmung der Forschungsvorhaben,
 4. Vorschläge für die Entwicklungsplanung,

5. Stellungnahme zu den Zielvereinbarungen nach § 7 Abs. 3 HHG,
 6. Entscheidung über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission,
 7. Entscheidungen nach § 25 HHG, Vorschläge nach § 26 HHG und § 72 Abs. 1 HHG sowie Beauftragungen nach § 32 Abs. 4 HHG,
 8. Vorschläge für die Einrichtung und Aufhebung von wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen und Instituten,
 9. Entscheidung über die Einrichtung und Aufhebung von Arbeitsgruppen,
 10. Regelung der Benutzung der Fachbereichseinrichtungen im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung.
- (3) Der Fachbereichsrat gibt sich insbesondere folgende Ausschüsse und Kommissionen:
- Prüfungsausschüsse
 - Studiausschuss
 - Promotionsausschuss
 - Habilitationskommission
 - Haushaltsausschuss
 - Bibliotheksausschuss
 - Berufungskommissionen
 - Kommission für die Vergabe von QSL- Mitteln
 - Gleichstellungskommission
 - Wahlvorstand des Fachbereichs

§ 6 Mitgliedschaft im Fachbereichsrat

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören sieben Mitglieder der Professorengruppe, drei Studierende, zwei wissenschaftliche Mitglieder und ein administrativ technisches Mitglied an.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan und die Fachbereichsfrauenbeauftragte gehören dem Fachbereichsrat ausschließlich mit beratender Stimme an. Die Dekanin oder der Dekan hat den Vorsitz im Fachbereichsrat und wird in dieser Funktion von einem Mitglied des Dekanats vertreten.
- (3) Der Fachbereichsrat tagt in hochschulöffentlicher Sitzung und tritt mindestens dreimal im Halbjahr zusammen.

§ 7 Dekanin oder Dekan

- (1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan wirkt unbeschadet der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen, ihr oder ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Die Dekanin oder der Dekan übt die Vorgesetztenfunktion über die Mitglieder nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 und 4 HHG aus, die nicht einer Einrichtung des Fachbereichs zugeordnet sind; § 9 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Dekanin oder der Dekan schlägt dem Präsidium für das Personal des Fachbereichs die Personalmaßnahmen nach § 77 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), vor; die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, denen das Personal zugeordnet ist oder die von Einstellungsmaßnahmen betroffen werden, sind zu beteiligen.
- (2) Im Zusammenwirken mit den Vertretern und Vertreterinnen der verschiedenen Fachdisziplinen fördert und koordiniert die Dekanin oder der Dekan die Durchführung der Forschungsvorhaben.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fachbereichsrat gewählt. Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten. Zur Dekanin oder zum Dekan kann gewählt werden, wer zur Professorengruppe des Fachbereichs gehört und erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

- (4) Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat eine hauptberufliche Wahrnehmung der Funktion der Dekanin oder des Dekans vorsehen. In diesem Fall soll die Stelle öffentlich ausgeschrieben und eine Amtszeit von mindestens drei und höchstens sechs Jahren vorgesehen werden. Zur hauptberuflichen Dekanin oder zum hauptberuflichen Dekan kann gewählt werden, wer aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Hochschule begründet mit der hauptberuflichen Dekanin oder dem hauptberuflichen Dekan ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein Angestelltenverhältnis. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 39 Abs. 3 und 4 HHG entsprechend.
- (5) Der Fachbereichsrat kann die Dekanin oder den Dekan mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen, wenn der Antrag auf Abwahl zuvor von der einfachen Mehrheit der Fachbereichsratsmitglieder gestellt wurde und die Präsidentin oder der Präsident diesem zugestimmt hat. Stimmt der Präsident/die Präsidentin nicht zu, können der Präsident/die Präsidentin und der Fachbereichsrat ein Mediationsverfahren durchführen. Das Nähere, insbesondere die Benennung eines Mediators/einer Mediatorin regelt eine Satzung. Kann im Mediationsverfahren eine Einigung nicht erzielt werden, kann der Fachbereichsrat innerhalb von drei Monaten ab der Beschlussfassung über den ersten Antrag auf Abwahl über einen Antrag aus seiner Mitte mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachbereichsrates beschließen, ohne dass es der Zustimmung des Präsidenten/der Präsidentin bedarf. Der Antragsbeschluss bedarf der einfachen Mehrheit. Zwischen dem Antrags- und dem Abwahlbeschluss müssen mindestens vierzehn Tage liegen.
- (6) Die Prodekanin oder der Prodekan und die Studiendekanin oder der Studiendekan können auf Antrag der Dekanin oder des Dekans vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Eine Abwahl kann auch auf Antrag des Fachbereichsrats erfolgen; in diesem Fall bedarf der Antragsbeschluss der einfachen Mehrheit und der Abwahlbeschluss der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fachbereichsrats. Zwischen dem Antrags- und dem Abwahlbeschluss müssen mindestens vierzehn Tage liegen. Mit Wirksamkeit des Abwahlbeschlusses gilt die Amtszeit als abgelaufen.

§ 8 Dekanat

- (1) Das Dekanat leitet den Fachbereich und ist für alle Aufgaben zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Fachbereichsrats gegeben ist. Das Dekanat bereitet die Beschlüsse des Fachbereichsrats vor und führt sie aus. Es schließt die im Fachbereichsrat verabschiedeten Zielvereinbarungen mit dem Präsidium und entscheidet im Rahmen der Struktur- und Entwicklungsplanung und der Zusagen über die Ausstattung eines Fachgebiets über die Verwendung der Personal- und Sachmittel. Das Dekanat ist für die Studien- und Prüfungsorganisation verantwortlich und gibt den Evaluierungsverfahren administrative Hilfestellung.
- (2) Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan und die Studiendekanin oder der Studiendekan an. Über die Geschäftsverteilung und Vertretung entscheidet die Dekanin oder der Dekan, im Übrigen gilt § 38 Abs. 4 HHG entsprechend. In Fachbereichen mit geringerem Verwaltungsaufwand kann das Präsidium auf Antrag des Fachbereichsrats bestimmen, dass das Dekanat aus der Dekanin oder dem Dekan und der Studiendekanin oder dem Studiendekan besteht.
- (3) Das Dekanat tagt in nicht öffentlicher Sitzung.
- (4) Der Fachbereichsrat wählt die Prodekanin oder den Prodekan sowie die Studiendekanin oder den Studiendekan auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans. Der Wahlvorschlag für die Studiendekanin oder den Studiendekan wird im Benehmen mit der Fachschaft aufgestellt.

- (5) Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder des Dekanats mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in geheimer Wahl für in der Regel drei Jahre; das Präsidium kann eine andere Amtszeit festlegen.

§ 9 Veröffentlichung, In-Kraft-Treten und Befristung

- (1) Diese Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.
(2) Die unter § 1 Abs. 2 dieser Fachbereichsordnung erfolgte Aufzählung ist nicht abschließend.
(3) Die Fachbereichsordnung unterliegt einer Befristungsdauer von 5 Jahren, die mit dem Tage ihres Inkrafttretens beginnt.

Marburg, den 2.7.2015
gez.

Prof. Dr. Benedikt Stuchtey
Dekan des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 04.07.2015